

Merkblatt zur Aufnahme von Pensionstieren

1.) In welchen Fällen ist was relevant?

ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: konventionelle Tiere	ÖkoP-Formular „Weidevereinbarung: Aufnahme konventionelles Pensionsvieh“ nötig (außer bei Freizeit-Pferden und „Leihbullen“) und je nach Bundesland Nachweis über umweltverträgliche Aufzucht der Pensionstiere (s.u.)
ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: fremde Bio-Tiere	kein Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an Bio-Betrieb	kein Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen (egal ob Jungvieh o. ältere Tiere). Das Formular „Kooperation Jungviehaufzucht“ muss/soll nicht mehr verwendet werden.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an konv. Betrieb	nicht möglich als Pensionstiere, nur über regulären Tierverkauf und Tierrückkauf mit ANG. Einzige Ausnahmen: in Form von Gemeinschaftsweiden oder Bio-Wanderschäfer, die im Umtrieb konv. Flächen nutzen.

2.) Detailregelungen zum Szenario „Aufnahme von konventionellem Pensionsvieh“:

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 dürfen konventionelle Tiere auf Bio-Flächen gehalten werden, sofern:

1. Die Nutzung der Bio-Weiden nur für einen begrenzten Zeitraum (nicht dauerhaft) erfolgt und die konventionellen Tiere nicht ausschließlich auf ökologischem Weideland weiden (der konventionelle Tierhalter muss eine eigene Futtergrundlage haben). Die ökologischen Weiden werden auch für die Produktion von ökologischen Erzeugnissen genutzt.
2. Die konventionellen Pensionstiere sich nicht gleichzeitig mit den Bio-Tieren auf derselben Bio-Fläche befinden (unabhängig ob gleiche Art oder andere Art).
3. Die konventionellen Pensionstiere in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden.

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. müssen Aufzeichnungen und Nachweise geführt werden, wenn nichtökologische Tiere für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen.

- Zur Umsetzung dieser Regeln muss das ÖkoP-Dokument „Weidevereinbarung: Aufnahme konventionelles Pensionsvieh“ ab April 2023 bei jedem betreffenden Betrieb vorliegen. Dokumente mit äquivalentem Inhalt (z.B. von Behörde aus Sachsen oder Niedersachsen erstelltes Dokument "Vertrag zur Beweidung") werden auch akzeptiert.
- Eine Pflicht zur Vorlage von **Nachweisen zur Überprüfung des Punktes Nr. 3 im neuen Formular** (Vorgabe der umweltverträglichen Aufzucht der Pensionstiere) unterscheidet sich aktuell je nach Bundesland. Nachweise können sein z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge, Kopie des Förderbescheids bzw. des Förder-Vertrages.

Baden-Württemberg:	Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen. Außerdem erforderlich: Die Weidenutzung durch konv. Tiere ist der Kontrollstelle vorab anzuzeigen .
Mecklenburg-Vorpommern:	Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt: an einer Maßnahme der 1. Säule (Öko-Regelung 4 und 5) oder der 2. Säule (AUKM - Richtlinie zur Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von

	<p>Dauergrünlandflächen). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Begründung für den Bedarf einer Pensionstierhaltung im jeweiligen Kalenderjahr (u. a. außergewöhnliche Witterungsbedingungen).</p> <p>Außerdem Vorgabe: Haltung konventioneller Pensionstiere ist begrenzt auf 6 Monate im Kalenderjahr (außer Schafe/Ziegen)</p>
NRW:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Pensionstiereigentümer muss einen Viehbesatz von maximal 1,4 GVE/ha vorweisen. Ermittelt durch in Bezug auf die „in Pension“ gegebenen konventionellen Weidetiere (siehe NRW-Anlage S. 2) und den nachgewiesenen Förder-Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bio-Betrieb als „Pensionsgeber“. Beispiel: 5 abgegebene Pensionsrinder (>2 Jahre) geteilt durch 5 ha bewirtschaftete VNP/Extensiv etc. Flächen= Ergebnis 1 GVE/ha.</p>
Rheinland-Pfalz:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Saarland:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Sachsen-Anhalt:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Schleswig-Holstein:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im Umfang von 2 GVE an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen abgeben.</p> <p>Außerdem erforderlich: abgebende Betriebe darf Viehbesatz von maximal 2,5 GVE/ha nicht überschreiten. Nachweis durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.</p>
Thüringen:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
<p>Bayern, Hessen, Sachsen, Niedersachsen, Bremen, Hamburg: Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst nicht geprüft werden.</p>	
<p>Restlichen Bundesländer: es liegen derzeit keine Auslegungen vor, Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst nicht geprüft werden.</p>	

3.) Ausnahmen für bestimmte Tiergruppen:

- Für nichtökologische Tieren von **Wanderschäfereien** (Schafe, Ziegen) gilt:
 - ÖkoP-Formular nötig, aber die Nachweis-Bedingungen zur Herkunft (Punkt Nr. 3 im Formular) gelten hier nicht. Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gleichgestellt;
 - eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist aber ausgeschlossen
- Für betriebsfremde **konventionelle Bullen, die nur zum Decken** auf den Betrieb kommen, gilt:
 - Bayern: ÖkoP-Formular und Förderprogrammnachweise NICHT nötig, Tier muss aber immer in Betriebsbeschreibung erfasst sein.
 - NRW: im Bundesland Nordrhein-Westfalen muss, wie beim Zukauf eines konventionellen Zuchttieres, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung über die Datenbank organicXlivestock gestellt werden.
- Für Pensions-**Pferde** gilt:
 - ÖkoP-Formular und Förderprogrammnachweise NICHT nötig
 - Pferdehaltung für Sport-, Hobby- und Freizeitwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn im Equidenpass vermerkt ist "nicht zur Schlachtung bestimmt". Hierbei ist es irrelevant, wann die Eintragung vorgenommen wurde.
- Für **konventionelle Hühner**, die mit einem Mobilstall ökologische Weiden nutzen (=Pensionstiere), gilt: es muss eine Stallabnahme des Mobilstalls erfolgen im Rahmen der Jahreskontrolle.
- Hessen: Für **Gnadenbrottiere** und gefährdete Nutztierassen müssen keine Nachweise oder Formular erbracht werden.
- Mecklenburg-Vorpommern: Für **Tiere von Privatpersonen** müssen keine Nachweise oder Formular erbracht werden.

4.) Für alle Pensionstiere in allen Bundesländern gilt allgemein:

- Die Pensionstiere gehören nicht zur ökologischen Betriebseinheit und sind folglich in die Zertifizierung nicht eingeschlossen. Ein Verkauf dieser Tiere mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau ist daher nicht möglich.
- Während der Verweildauer im Bio- Betrieb müssen die Tiere nach den Grundsätzen der Verordnung gehalten und gefüttert werden.
- Ausschließlich Weidehaltung möglich, grundsätzlich keine (reine) Haltung im Stall des Bio-Betriebs.
- Der Gesamtdüngeranfall tierischer Herkunft darf eine Gesamtstickstoffmenge von 170 kg je ha und Jahr nicht überschreiten.

Anerkennungsfähig für die Aufzucht der nichtökologischen Tiere in umweltverträglicher Weise sind folgende Nachweise des nichtökologischen Betriebes:

Die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen.

In Baden-Württemberg sind auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen mit Bezug auf Futterflächen relevant:

➤ **FAKT I (bis 2022):**

- **A2** - Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)
- **B1.1** - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche ohne mineralische N-Düngung
- **B1.2** - Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Dauergrünland
- **B3.1** - Artenreiches Dauergrünland mit 4 Kennarten
- **B3.2** - Artenreiches Dauergrünland mit 6 Kennarten
- **B4** - Extensive Nutzung in § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG – Biotopen
- **B5** - Extensive Nutzung von kartierten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen
- **D1** - Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb
- **D2.1 und D2.2** - Ökologischer Landbau
- **G1** - Sommerweideprämie

➤ **FAKT II (ab 2023):**

- **A2** - Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)
- **B1.2** - Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Grünland
- **B3.2** – Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten
- **B4** - Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG - Biotopen
- **B5** - Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
- **B7** - Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland
- **D2** - Ökologischer Landbau
- **E10** - Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau
- **G1** - Sommerweideprämie

➤ **Ausgleichszulage (AZL)**

➤ **Landschaftspflegerichtlinie (LPR)**

- **A1** - Vertragsnaturschutz auf landwirtschaftlichen Flächen

➤ **Öko-Regelungen der 1. Säule (ab 2023):**

- **ÖR 4** - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
- **ÖR 5** - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten
- **ÖR 7** – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungs-methoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten



NRW anerkannte Programme Pensionsviehherkunft_ 2023-03-01

Seite 2 / 27.02.2023

2. Schriftliche Nachweise, die im Bio-Betrieb vorliegen, über

- a) die Teilnahme des konventionellen Betriebes mit Grünlandflächen an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der VO (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-VO entsprechen.

In Bezug auf Grünland sind in NRW folgende Fördermaßnahmen relevant:

- Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen,
- Vertragsnaturschutz,
- Ausgleichszahlung Natura 2000 (Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen),
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.

Relevant sind in Bezug auf Grünland außerdem folgende ab dem 01.01.2023 angebotene Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik:

- o Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,
 - o Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
 - o Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele,
 - o Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise.
- b) eine Grünlandbewirtschaftung im konventionellen Betrieb, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist und den unter Buchstabe a) genannten Maßnahmen gleichkommt oder darüber hinausgeht.
- c) einen Viehbesatz von maximal 1,4 RGV / ha in Bezug auf die „in Pension“ gegebenen konventionellen Weidetiere und den oben unter Buchstaben a) und b) nachgewiesenen Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bio-Betrieb als „Pensionsgeber“. Der RGV-Besatz wird nach Anlage 3 der Richtlinien zur Förderung des Ökologischen Landbaus ermittelt. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter:

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Dauergrünland) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Schafe von mehr als 1 Jahr	0,15 GVE
Ziegen von mehr als 1 Jahr	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE
Rotwild über 18 Monate	0,20 GVE
Rotwild bis 18 Monate	0,10 GVE

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der LÖK wurde das Thema "Beweidung ökologischer Flächen von nicht-ökologischen Tieren" besprochen. Beigefügt sende ich Ihnen die Regelungen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in Rheinland-Pfalz anzuwenden haben:

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848 in Rheinland-Pfalz wird Folgendes festgelegt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Das Weiden von nichtökologischen Tieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, dies umfasst neben Grünland auch beweidbare Ackerflächen (z.B. Ackergras oder Klee gras) darf deshalb jedes Jahr nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
2. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen werden nicht systematisch und nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine ökologische Nutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt. In Rheinland-Pfalz fallen hierunter folgende Programme:

DZ-0404-00-0 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
DZ-0403-00-0 Beibehaltung der agrarforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
DZ-0405-00-0 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen mit Nachweisen von mindestens vier regionalen Kennarten
EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland
EL-0101-02-b Extensive Grünlandbewirtschaftung
EL-0105-01-a Vertragsnaturschutz Grünland
EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848 wird im Saarland folgendes festgelegt

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 ist der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind. (Beachten Sie hierbei insbesondere die Voraussetzungen des Förderrechts im Saarland.)

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Das Weiden von nichtökologischen Tieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, diese umfassen neben Grünland auch beweidbare Ackerflächen (z.B. Ackergras oder Klee gras), darf daher innerhalb eines Jahres lediglich für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Öko-Betrieb und Nicht-Öko-Betrieb sind getrennte selbstständige Unternehmen.
2. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen werden nicht systematisch und nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt eine nachweislich ökologische Hauptnutzung.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen. Der Nicht-Öko-Betrieb verfügt nachweislich über eine weitere Futtergrundlage.
4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt. Im Saarland fallen hierunter folgende Programme:
 - EL-0201-02 und -03 Ausgleichszulage für benachteiligtes Gebiet
 - EL-0301-01-a und -c Natura 2000 Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen
 - EL-0105-01 a Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland
 - DZ-0404-00-0 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
 - DZ-0403-00-0 Beibehaltung der agrarforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
 - DZ-0405-00-0 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen mit Nachweisen von mindestens vier regionalen Kennarten
 - DZ-0407-00-0 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der o.a. Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission wird deshalb ab dem 01.01.2023 im Saarland die Beweidung von ökologisch bewirtschafteten Flächen mit nichtökologischen Tieren in Öko-Unternehmen nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

1. Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen führt der Öko-Unternehmer ein Weidetagebuch mit folgenden Mindestangaben:
 - Name des entsendenden nichtökologischen Unternehmers;
 - Anzahl der nichtökologischen Tiere;
 - Zeitdauer und Ort der Beweidung (von, bis, Schlagnr. bzw. -bezeichnung).
2. Das Weidetagebuch muss darüber hinaus folgende Anlagen enthalten:
 - Erklärung des Öko-Unternehmers, dass die ökologisch bewirtschafteten Flächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
 - Bestätigung des Öko-Unternehmers, dass die im Weidetagebuch erfassten ökologisch bewirtschafteten Flächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von Öko-Erzeugnissen genutzt werden;
 - Erklärung des nichtökologischen Unternehmers zur extensiven Aufzucht seiner Tiere (z. B. durch den Nachweis der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz- oder Landschaftspflegeflächen));
 - Bestätigung durch den nichtökologischen Unternehmer, dass dieser über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des Öko-Unternehmers weiden;
 - Erklärung zur nicht gleichzeitigen Nutzung der jeweils aktuell beweideten ökologisch bewirtschafteten Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere.

Der Abschluss eines schriftlichen Weidevertrages bzw. einer Weidevereinbarung mit dem Nicht-Öko-Betrieb wird empfohlen. Die genannten Bedingungen gelten auch für nichtökologische Tiere von Wanderschäfereien (Schafe, Ziegen). Die Haltung dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gem. Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im Rahmen der entsprechenden Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gleichgestellt. Alle nichtökologischen Tiere müssen für die Dauer der Wander- u. Hüteperiode auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nach den Bestimmungen der EU-Ökoverordnung gehalten und gefüttert werden.

II. Sonderfall Haltung von nichtökologischen "Pensions"-Tieren in Öko-Unternehmen

1. Für die ganzjährige "Pensions"-Tierhaltung von nichtökologischen Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeitzwecke im Öko-Unternehmen gilt Folgendes:
 - Die Einstellung nichtökologischer Tiere ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung ist nicht verordnungskonform. Auch widerspricht die ganzjährige Haltung von nichtökologischen Tieren der gleichen Tierart in einem Öko-Betrieb grundsätzlich den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 und stellt einen Verstoß dar.
 - Wenn jedoch nachweislich sichergestellt ist, dass bei den betroffenen Tieren grundsätzlich keine Vermarktung mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgen wird, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Maßnahmen nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie eine Erfassung des Sachverhalts in der Öko-Kontrollbescheinigung für die Förderstellen verzichtet werden.
 - Diese Tiere oder deren Erzeugnisse, die nicht alle Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen, dürfen nicht im Zertifikat nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als ökologische Tiere oder Erzeugnisse aufgeführt werden.
 - Die vorgenannten Tiere sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch zu halten und zu füttern, und den Tieren ist Weidegang zu gewähren.
2. Eine ganzjährige Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere aus nichtökologischen Unternehmen, außer denen nach den Ziffern 1. ist nicht möglich. Bei diesen Tieren kommen die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Ziffer I. zur Anwendung.

Der Nachweis muss über das laufende und das Kalenderjahr, das der Weidenutzung vorausgeht, geführt werden.

Anzuerkennen sind schriftliche Nachweise (z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge) über:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen;

In Sachsen-Anhalt sind auf dieser Grundlage folgende Fördermaßnahmen auf Grünland relevant:

- Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß
 - Abschnitt 2 Teil C der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL-Richtlinie) vom 7.3.2021 (MBI. LSA, S. 630),
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie) vom 16.6.2021 (MBI. LSA, S. 501),
 - Abschnitt 2 Unterabschnitte C und E der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM) (Entwurf)

in der jeweils geltenden Fassung

- Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft gemäß Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft) vom 29.6.2021 (MBI. LSA S. 606) in der jeweils geltenden Fassung,
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gemäß Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Richtlinie Ausgleichszulage) vom 1.9.2021 (MBI. LSA S. 679) in der jeweils geltenden Fassung;

außerdem für den Zeitraum ab 1.1.2023 folgende Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Grünland:

- DZ-0404 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes,
- DZ-0405 - Kennarten,
- DZ-0407 - Natura 2000,
- DZ-0403 - Agroforst;

- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) und Art. 30

(Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) und Art. 72 (Ausgleichszahlung Natura 2000) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommen oder darüber hinausgehen.

Der o.a. Nachweis muss den überwiegenden Teil der Hauptfutterfläche des Herkunftsbetriebs der nichtökologischen Tiere umfassen.

Im Falle von Herden (Schafe, Ziegen), die im Rahmen ihrer Wanderung die ökologischen Flächen kurzzeitig beweidet, kann auf den schriftlichen Nachweis einer umweltverträglichen Flächennutzung des nichtökologischen tierhaltenden Betriebs verzichtet werden. In diesen Fällen darf ohne spezifischen Flächennachweis davon ausgegangen werden, dass der landschaftspflegerische Beitrag der Wandertierhaltung einer besonders umweltverträglichen Flächennutzung entspricht. Die Vorschriften der Ziffer 1 sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Haisch

Schleswig-Holstein anerkennungsfähige Programme Pensionsviehherkunft_22.12.2022

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung durch die Europäische Kommission wird ab 01.01.2023 in Schleswig-Holstein die Beweidung von Öko-Flächen mit nichtökologischen Tieren nicht beanstandet, soweit die ausgeübte Praxis folgende Bedingungen erfüllt:

1) **Zeitraum**

Der Zeitraum, in dem Weiden von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren genutzt werden dürfen, entspricht dem Weidezeitraum, in dem die Tiere einen bedeutenden Anteil ihres Ernährungsbedarfs aus dem Grünlandaufwuchs decken können.

Der Nachweis erfolgt über das Weidetagebuch inklusive der Angaben zu Dauer und Ort der Beweidung durch nichtökologische/nichtbiologische Tiere und deren Anzahl.

2) Aufgezogen auf **geförderten** Flächen

Grundsätzlich fallen alle Flächen hierunter, die im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bzw. im Rahmen der entsprechenden Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gefördert werden.

Dies sind für das Gebiet von Schleswig-Holstein Flächen folgender Fördermaßnahmen:

- Vertragsnaturschutz,
- Ausgleichszulage,
- Natura 2000-Prämie
- Öko-Regelungen 1a, 1b, 1c, 1d, 4, 5, 6, 7.

Zusätzlich werden auch Flächen berücksichtigt, die die Anforderungen der Programme, die auf diesen Artikeln basieren zwar grundsätzlich erfüllen, aber aus formalen Gründen nicht bei der Berechnung der Zahlung berücksichtigt werden. Dies sind Flächen auf Landesschutzdeichen und Vorländereien und Flächen in Schutzgebieten und von Stiftungen, die Ziele des Naturschutzes verfolgen.

Der Nachweis kann über den Teilnahmenachweis an den aufgeführten Programmen z.B. Grundantrag erfolgen.

Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im Umfang von 2 GVE an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen abgeben.

3) In **umweltverträglicher Weise** aufgezogen

Der Begriff umweltverträgliche Weise schließt die industrielle Tierhaltung aus. Damit dürfen abgebende Betriebe nicht mehr Tiere halten als 2,5 GVE je Hektar entsprechen.

Der Nachweis kann durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.

4) Ökologisch/biologische Tiere des Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Anlage zur Fachinformation Nr. 1/23

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Anerkennungsfähig sind folgende Nachweise:

- a) die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen;

In Thüringen sind auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen auf Futterflächen relevant:

KULAP 2014:

- G1 Artenreiches Grünland (G11, G12)
- G2 Biotopgrünland (G21, G22)
- G3 Biotopgrünland (G31, G32, G33)
- G4 Biotopgrünland (G41, G42)
- G5 Biotopgrünland (G51, G52, G53)
- G6 Offenlanderhaltung
- G7 Dauerhafte Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland

KULAP 2022:

- M Mahd Biotopgrünland (M11, M12, M21, M22, M31, M32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-01 a.1
- W Weide Biotopgrünland (W11, W12, W21, W22, W31, W32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.1
- H Hüteschafhaltung Biotopgrünland (H11, H12, H21, H22, H31, H32) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.2
- G Ganzjahresbeweidung (G1, G2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-02 a.3
- K Artenreiches Grünland-Kennarten (K1, K2) Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0105-04 a.1
- U Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland: Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: EL-0101-01 b. 1 - Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Vertragsnaturschutz:

- z.B. Programme des NALAP, Teilnahme an Naturschutzgroßprojekten (spezifische Programme werden noch ergänzt)

Außerdem für den Zeitraum **ab 1.1.2023** folgende **Öko-Regelungen im Bereich der ersten Säule** der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Futterflächen:

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes – ÖR 4 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0404)
- Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten – ÖR 5 (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0405)

- Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele – ÖR 7, auf Dauergrünlandflächen beschränkt (Bezeichnung im GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland: DZ-0407)
- b) eine Flächenbewirtschaftung, für die aufgrund anderer verbindlicher Verpflichtungen eine umweltverträgliche Flächennutzung sichergestellt ist, die den Anforderungen der vorgenannten Maßnahmen auf Grundlage der Art. 28 (Agrarumweltmaßnahmen) der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie Art. 31 (Öko-Regelungen), Art. 70 (Vertragsnaturschutz) der VO (EU) Nr. 2021/2115 gleichkommen oder darüber hinausgehen.

Die Liste hat keinen abschließenden Charakter und wird ggf. jährlich ergänzt.